

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Ismaning

i.d.F. vom 09.11.2023

Die Gemeinde Ismaning erlässt aufgrund der Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz, BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Ismaning erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde bzw. des Landkreises München benutzt. Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllbehältnissen und bei der Sperrmüllabfuhr gilt der Eigentümer oder der dingliche Nutzungsberechtigte, der an die Abfallbeseitigung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, gilt der Anlieferer als Gebührensschuldner. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§15 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zugelassenen Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl

der Restmüllsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt die Gebühr für die Bioabfallentsorgung, die Altpapierentsorgung und zweimal jährliche Sperrmüllsammlung ein.

- (2) Das übliche Maß der Anzahl an bereitgestellten Biotonnen und Papiertonnen wird grundsätzlich nach der Anzahl der Restmülltonnen begrenzt. Soweit eine über das übliche Maß hinausgehende Anzahl an Bioabfallgefäßen zur Bioabfallerfassung genutzt wird, werden zusätzliche Gebühren verrechnet.
- (3) Die Selbstanlieferung von Wertstoffen zu den gemeindlichen Wertstoffsammelstellen ist gebührenfrei. Bei der Beseitigung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Liter.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von folgenden Restmüllbehältnissen beträgt bei 14-tägiger, wöchentlich wechselnder Bioabfall- und Restmüllentsorgung und 14-tägiger Altpapierentsorgung monatlich für

a) eine Müllnormtonne (60 l)	€ 12,40
b) eine Müllnormtonne (90 l)	€ 16,80
c) eine Müllnormtonne (120 l)	€ 21,20
d) einen Müllgroßbehälter (240 l)	€ 38,99
e) einen Müllgroßraumbehälter (1,1 m ³)	€ 176,11

 Die Bioabfall- und die Altpapierentsorgung sind durch die Restmüllgebühren abgedeckt.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Gebühr einer gemeinsamen Restmülltonne für zwei nur zu Wohnzwecken genutzten Nachbargrundstücken gemäß Absatz 1 Buchstabe b und c zu jeweils gleichen Teilen den zwei Anschlusspflichtigen in Rechnung stellen. Mit dem Antrag ist eine gemeinsame Erklärung der Anschlusspflichtigen vorzulegen, in der sie sich je zur Hälfte zur Tragung der auf die gemeinsam benutzten Restmüllbehältnisse betreffend verpflichten.
- (3) Die Gebühr nach Absatz 1 für die Buchstaben a) bis d) ermäßigt sich auf Antrag um 10 %, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass er eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung betreibt und mindestens 50 m² Gartenfläche bzw. 25 m² Hackfläche pro Bewohner nachweisen kann. Diese Gebührenermäßigung erfolgt auf Widerruf und wird mit sofortiger Wirkung zurückgezogen, soweit keine ordnungsgemäße Eigenkompostierung mit schadloser Beseitigung auf dem eigenen Grundstück durchgeführt wird bzw. sich im Restmüllgefäß vermehrt Bioabfälle befinden. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen. Ausgenommen von der Gebührenermäßigung sind Anschlusspflichtige mit einem Müllgroßbehälter (240 l), der ausschließlich oder auch gewerblich genutzt wird.
- (4) Die Gebühr für die über das Maß hinausgehende Anzahl an Biotonnen gemäß § 3 Abs. 2 beträgt bei 14-tägiger Leerung monatlich für eine 240 l Biotonne € 41,00.
- (5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt € 6,-- pro Sack.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung beträgt je angefangene 100 Liter € 41,00.
- (7) Die Gebühr für die Windelentsorgung unter Verwendung von speziellen Windsäcken beträgt € 1,-- pro Sack.
- (8) Eine Gebühr für die 90 l Restmülltonne (Pflegetonne) für schwerwiegende Pflegefälle mit Nachweis wird nicht erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Abholung bzw. Bereitstellung des Restmüllgefäßes und mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes.
- (3) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Abfuhrgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Abfuhrgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November Abschlagszahlungen jeweils in Höhe der Gebührenschuld der vorausgegangenen drei Monate zu leisten.
- (3) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Umsetzung dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Datenschutzgesetze. Eine Zweckänderung für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis dieser Satzung ist ausgeschlossen. Diese bedarf immer einer Einwilligung des Betroffenen. Informationen für die Betroffenen stehen auf der Website der Gemeinde Ismaning.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Ismaning in der Fassung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Ismaning, 03.12.2019
GEMEINDE ISMANING
gez. Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister